

Waffenverordnung (WafVO)

(Änderung vom 2. Oktober 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Waffenverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1–3 unverändert.

Waffenerwerbs-
scheine

⁴ Die Kantonspolizei teilt der für die Ausstellung des Waffenerwerbs-scheins zuständigen Gemeindebehörde die Meldungen gemäss Art. 21 Abs. 1^{bis} des Waffengesetzes¹ mit.

§ 6. Für den Entscheid über Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 6, 7 Abs. 2, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 2 des Waffengesetzes ist die Kantonspolizei zuständig.

Ausnahme-
bewilligungen

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Kontrolle

² Die Kantonspolizei kontrolliert, ob die Sportschützinnen und Sportschützen die Nachweise gemäss Art. 28 d Abs. 2 des Waffengesetzes erbracht haben sowie die Einhaltung der Pflichten durch Sammlerinnen und Sammler sowie Museen gemäss Art. 28 e des Waffengesetzes.

§ 8 a. ¹ Die Kantonspolizei ist Meldestelle gemäss Art. 31 b des Waffengesetzes. Sie nimmt Meldungen gemäss Art. 7 a Abs. 1 und 21 Abs. 1^{ter} des Waffengesetzes entgegen.

Kantonale
Meldestelle

² Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen übermitteln der Kantonspolizei die Meldungen gemäss Art. 21 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} des Waffengesetzes sowie Kopien von Verträgen, Waffenerwerbs-scheinen und Ausnahmegewilligungen in elektronischer Form.

§ 10. ¹ Die Kantonspolizei führt das elektronische Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen gemäss Art. 32 a Abs. 2 des Waffengesetzes. Sie registriert die im Kanton erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts. Die Statthalter-ämter stellen der Kantonspolizei laufend Kopien der von ihnen erteilten Bewilligungen zu.

Elektronisches
Informationssystem

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. Oktober 2019

Die Kantonspolizei ist Meldestelle gemäss Art. 42 b des Waffengesetzes. Sie prüft den rechtmässigen Besitz, bestätigt diesen der Besitzerin oder dem Besitzer oder erstattet dem zuständigen Statthalteramt Meldung zur Einleitung der Beschlagnahme gemäss Art. 31 des Waffengesetzes.

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin:

Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft ([ABI 2019-10-11](#)).

¹ [SR 514.54](#).